

## Ersuchen des Gerichts

Die Ersuchen gemäß Artikel 14 EuKoPfVO um die Einholung von Kontoinformationen in Deutschland sind von den zuständigen Gerichten aus dem EU-Ausland zu richten an:

### Bundesamt für Justiz

Referat II 5  
53094 Bonn  
Deutschland

Telefax: +49 228 99 410-6440

E-Mail: [eu-kontenpfaendung@bfj.bund.de](mailto:eu-kontenpfaendung@bfj.bund.de)

Für die Bearbeitung der Ersuchen auf Einholung von Kontoinformationen benötigt das Bundesamt für Justiz unter anderem bei natürlichen Personen den vollständigen Namen mit sämtlichen Vornamen und die Kontaktdaten des Schuldners. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird erbeten, das Geburtsdatum des Schuldners mitzuteilen, falls verfügbar. Bei juristischen Personen werden der vollständige Firmenname und die Anschrift benötigt. Der Antrag ist in deutscher Sprache einzureichen.

## Weitere Informationen

Informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz:

 [www.bundesjustizamt.de/eu-kontoinfo](http://www.bundesjustizamt.de/eu-kontoinfo)

## Kontakt

### Bundesamt für Justiz

Referat II 5  
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn  
Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 99 410-6440

E-Mail: [eu-kontenpfaendung@bfj.bund.de](mailto:eu-kontenpfaendung@bfj.bund.de)



# Zentrale Auskunfts- behörde

für die Einholung von Konto-  
informationen in Deutschland



# Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Am 18. Januar 2017 ist die Europäische Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO) in Kraft getreten.

Danach können Gläubiger in den EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks) einen Gerichtsbeschluss erwirken, der es EU-weit ermöglicht, Kontoguthaben des Schuldners bei Kreditinstituten vorläufig zu pfänden.

Das Verfahren ist in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug anwendbar. Hierzu muss sich entweder der Wohnsitz des Gläubigers oder das mit dem Antrag befasste Gericht in einem anderen Mitgliedstaat befinden als das zu pfändende Konto.

Für das Verfahren auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind Formulare vorgesehen. Diese können auf dem Europäischen Justizportal unter der Rubrik „Dynamische Formulare“ heruntergeladen werden.

 [e-justice.europa.eu](http://e-justice.europa.eu)

## Einholung von Kontoinformationen

Haben Gläubiger keine ausreichenden Informationen über Konten von Schuldnern in einem anderen EU-Mitgliedstaat, können sie – gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass des vorläufigen Pfändungsbeschlusses – bei dem zuständigen Gericht beantragen, dass die Auskunftsbehörde ersucht wird, Informationen einzuholen, ob und bei welcher Bank Schuldner Konten halten.

Liegen alle Voraussetzungen vor, ersucht das angerufene Gericht die zentrale Auskunftsbehörde des betreffenden anderen Mitgliedstaates um Einholung der Kontoinformationen (Artikel 14 EuKoPfVO).

Zentrale Auskunftsbehörde nach der EuKoPfVO für Bankkonten in **Deutschland** ist das **Bundesamt für Justiz (Bfj)** in Bonn (§ 948 Absatz 1 Zivilprozessordnung).

Dieses führt bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Abfrage durch. Die eingeholten Informationen leitet das Bundesamt für Justiz dem ersuchenden Gericht zu. Anschließend werden die von dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten unverzüglich gelöscht. Nach Ablauf von 30 Tagen wird der Schuldner über die Erhebung und Weiterleitung der Daten in Kenntnis gesetzt.



## Vorteile

Das Verfahren zum Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ermöglicht eine unkomplizierte Rechtsverfolgung. Die Europäische Kontenpfändungsverordnung dient der Sicherung einer künftigen Vollstreckung. Sie ermöglicht den grenzüberschreitenden Zugriff auf Konten des Schuldners, ohne dass dieser durch eine vorherige Zustellung gewarnt wird. Gleichzeitig wird ein neues Instrument zur Einholung von Konteninformationen geschaffen.

Für die Beantragung des Beschlusses beim Gericht, für die Drittschuldnererklärung der Bank und für einen möglichen Rechtsbehelf des Schuldners können Formulare verwendet werden.

Das Verfahren unterliegt nicht dem Anwaltszwang.